## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium                       | Sitzung am | Beratung   |
|-------------------------------|------------|------------|
| Schul- u. Sportausschuss      | 08.12.2015 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Gadderbaum  | 14.01.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Mitte       | 14.01.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Schildesche | 14.01.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Stieghorst  | 14.01.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Brackwede   | 21.01.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Dornberg    | 21.01.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Heepen      | 21.01.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Jöllenbeck  | 21.01.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Senne       | 21.01.2016 | öffentlich |
| Bezirksvertretung Sennestadt  | 28.01.2016 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Anmeldezahlen und Festlegung von Aufnahmekapazitäten an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2016/17

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

## Beschlussvorschlag:

- 1.) Gem. § 46 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW wird an Grundschulen, an denen auch Auffang- und Vorbereitungsklassen (AVK) geführt werden, die Zahl der Kinder in den Eingangsklassen auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt.
- Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden für das Schuljahr 2016/17 basierend auf den Ergebnissen des Anmeldeverfahrens entsprechend der Spalten 15 und 16 der Anlage 1 festgelegt.
- 3.) Die Schulkonferenzen der von Zügigkeitsveränderungen betroffenen Schulen sowie die Bezirksvertretungen sind anzuhören.
- 4.) Die Verwaltung wird ermächtigt unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl Änderungen der Festlegung in Abstimmung mit der Schulaufsicht vorzunehmen, wenn die Anmelde- oder Schulsituation dies noch erfordert.

## Begründung:

Die Zahl der aufzunehmenden Kinder pro Klasse liegt in Abhängigkeit der Anzahl der gebildeten Klassen grundsätzlich zwischen 25 und 29 (§ 6a Abs. 1 S. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Gem. § 46 Abs. 3 S. 3 SchulG wurde die Klassenfrequenz an Schulen des Gemeinsamen Lernens sowie Schulen in Einzugsbereichen mit bildungsrelevanten sozialen Belastungen (vgl. Kommunaler Lernreport 2014, A3-4, S. 36 ff.) durch Beschluss des Schul- und Sportausschusses auf maximal 25 Kinder festgelegt. Diese Verringerung der Eingangsklassengröße soll auf Schulstandorte mit Auffang- und Vorbereitungsklassen ausgeweitet werden.

Durch die geringere Anzahl an Kindern zum Schulbeginn besteht im Verlauf der Grundschulzeit eine verbesserte Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler aus den AVK in die bestehenden Regelklassen zu übernehmen. Fehlende Aufnahmekapazitäten können ansonsten Klassenteilungen voraussetzten, die im Raumbestand oft nicht realisiert werden können.

Zum Schuljahr 2016/17 werden bisher an sieben Grundschulen AVK gebildet. An der Brocker Schule und der Grundschule Ummeln führt diese Regelung zu einer erstmaligen Verringerung der Schülerzahl in den Eingangsklassen. Die übrigen fünf Grundschulen haben bereits aufgrund der bestehenden Regelungen eine niedrigere Aufnahmekapazität.

Zum Schuljahr 2015/16 wurden im regulären Anmeldeverfahren vom 04.-07.11.2015 von insgesamt 2.980 Schulanfängern 2.637 Kinder an den städtischen Grundschulen angemeldet. Die Anmeldezahlen der einzelnen Grundschulen sind in Anlage 1 aufgeführt. 110 Kinder wurden nicht fristgerecht angemeldet. Zusammen mit 487 Kindern, die an Schulen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht in der Schuleingangsphase verbleiben, werden im kommenden Schuljahr 3.234 Kinder die Eingangsklassen an den städtischen Grundschulen besuchen. Auf dieser Grundlage dürfen gemäß § 6a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2016/17 maximal 139 Eingangsklassen (= kommunale Klassenrichtzahl) gebildet werden.

Mit der Vorgabe der kommunalen Klassenrichtzahl sollen die Bildung zu vieler zu kleiner Klassen verhindert und daraus resultierend eine bessere Versorgung mit Lehrkräften sichergestellt werden. Im Schuljahr 2015/16 liegt die Schüler-Lehrer-Relation (Schüler je Stelle) bei 21,95 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Mit den in der Anlage festgelegten Aufnahmekapazitäten von 138 Eingangsklassen wird die kommunale Klassenrichtzahl eingehalten und gesamtstädtisch eine Klassenfrequenz für die Eingangsklassen von durchschnittlich 23,43 Schülerinnen und Schülern je Klasse erreicht.

An neun Schulen überschreiten die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazitäten. An drei Schulen (GS Am Waldschlößchen, Eichendorffschule und GS Ummeln) müssen über Ablehnungen externer Anmeldungen hinaus auch Kinder aus dem wohnortnahen Schuleinzugsbereich abgelehnt werden. Eine Erhöhung der Aufnahmekapazität scheidet an allen neun Schulen aufgrund der jeweiligen räumlichen Situation aus.

| Dr. Witthaus  |  |
|---------------|--|
| Beigeordneter |  |
|               |  |